

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT



WIEN

Studienjahr 2001/02 – Ausgegeben am 07.06.2002 – XXV. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SATZUNG

262. 3. Hauptstück: Grundsätze der Vollziehung universitätsrechtlicher Normen; Teil II „Evaluierung: Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Lehre und Forschung“

STUDIENPLÄNE

263. Studienplan zur Erwerbung des Doktorats der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

264. Studienplan für das Diplomstudium „Vergleichende Literaturwissenschaft“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

265. Studienplan für das Doktoratsstudium „Naturwissenschaften“ an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

WAHLERGEBNISSE

266. Ergebnis der Wahl aus dem Personenkreis der Allgemeinen Universitätsbediensteten in die Institutskonferenz des Institutes für Klassische Archäologie an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

SATZUNG

262. 3. Hauptstück: Grundsätze der Vollziehung universitätsrechtlicher Normen; Teil II „Evaluierung: Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Lehre und Forschung“

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 34.200/22-VII/B/4/2002 vom 03. Juni 2002 das 3. Hauptstück der Satzung der Universität Wien: Grundsätze der Vollziehung universitätsrechtlicher Normen; Teil II „Evaluierung: Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Lehre und Forschung“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

II. Evaluierung: Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Lehre und Forschung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel der Evaluation

Ziel der Evaluationen ist die Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Leistungen der Universität Wien. Um dieses Ziel zu erreichen, sind von den zuständigen Organen entsprechende Umsetzungs- und Begleitmaßnahmen in einem angemessenen Zeitraum zu setzen.

§ 2 Zu evaluierende Bereiche

Jedenfalls zu evaluierende Bereiche sind Lehre, Forschung, Struktur (Aufbau- und Ablauforganisation) und Dienstleistungen einschließlich der Verwaltung der Universität Wien. Darüber hinaus ist die Umsetzung größerer Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen durch Evaluation zu begleiten.

§ 3 Grundsätze für die Evaluation

(1) Alle Angehörigen der Universität Wien sind zur Mitwirkung bei der Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen verpflichtet.

(2) Die Evaluierungsergebnisse sind in die Entscheidungs- und Planungsprozesse einzubeziehen. Insbesondere ist eine Vernetzung von den Evaluierungen mit der Personalentwicklung, der strategischen Planung und dem Controlling zu gewährleisten.

(3) Bei Evaluierungen sind die Rahmenbedingungen, unter denen die evaluierten Leistungen erbracht werden, zu berücksichtigen. Weiters sind bei der Evaluierung funktionaler Einheiten die einzelnen Aufgabenbereiche und ihr Zusammenwirken zu betrachten.

(4) Die Evaluierungsmaßnahmen und Evaluierungsinstrumente sind so zu gestalten, dass sie den in der Universität tätigen Mitarbeitern eine differenzierte Rückmeldung über ihre Tätigkeit bieten und gleichzeitig Informationen und Ansatzpunkte für die Entwicklung von Organisationseinheiten sowie die strategische Planung und die Öffentlichkeitsarbeit der Universität liefern.

(5) Die eingesetzten Evaluierungsinstrumentarien, die Durchführungsintervalle und die Abläufe der verschiedenen Evaluierungsverfahren sind vom Evaluationsausschuss in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Vizerektor fortlaufend auf ihre Effizienz und Effektivität zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

(6) Wenn die Evaluierung personenbezogen stattfindet, ist dem/der Betroffenen jedenfalls ein Recht auf Stellungnahme einzuräumen.

(7) Bei der Abwicklung von Evaluierungen ist auf die Anonymität der Studierenden zu achten.

(8) Bei der Planung und Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen werden die evaluierungszuständigen Organe vom Zentrum für Evaluation und Controlling unterstützt.

Evaluation der Lehre

§ 4 Ziele der Evaluation

Die Ziele der Lehrevaluation sind Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Lehre an der Universität Wien. In diesem Zusammenhang dient die Lehrevaluation insbesondere

1. als Entscheidungsgrundlage für die Gestaltung der Studien und der universitären Lehre
2. als Grundlage zur Honorierung besonderer Leistungen in der Lehre
3. der Reflexion der Lehrenden
4. als Grundlage zur Entwicklung eines Dienstleistungsangebots zu Verbesserung der universitären Lehre
5. der Rechenschaftspflicht gegenüber den jeweils übergeordneten Organen
6. der Information der Studierenden
7. der Information der Öffentlichkeit
8. der Entwicklung eines Lehrprofils der Universität insbesondere in Abgrenzung zu anderen in- und ausländischen Universitäten und postsekundären Bildungsträgern.

§ 5 Themenbereiche der Evaluation

Im Rahmen der Lehrevaluation können jedenfalls folgende Themenbereiche evaluiert werden:

1. Die Ziele des Studiums (der universitären Weiterbildung)
2. Die Zielerreichung des Studiums (der universitären Weiterbildung)
3. Die Realisierung der Grundsätze für die Lehre an der Universität Wien
4. Die Qualität der Studiengestaltung und Studienorganisation
5. Die Qualität der Lehre und der Lehrveranstaltungen
6. Die Qualität der Studieninformation

§ 6 Evaluierungsformen

(1) Folgende Evaluierungen der Lehre sind vorgesehen:

1. Die Evaluierung der Ergebnisse von Studienangebotsentscheidungen gem. Evaluierungsverordnung (EvalVO) § 2 Abs. 1 Z.1a
2. Die Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebs sowie die Evaluierung von Studien und Teilen von Studien gem. EvalVO § 2 Abs. 1 Z.3
3. Die regelmäßige Evaluierung der Lehrtätigkeit (Lehrveranstaltungsevaluation) gem. EvalVO § 2 Abs. 1 Z.4
4. Die Evaluierung von Organisationsmaßnahmen sofern sie die Lehre betreffen gem. EvalVO § 2 Abs. 1 Z.1b
5. Die Evaluierung von Förderungsmaßnahmen aufgrund der Frauenförderpläne sofern sie die Lehre betreffen gem. EvalVO § 2 Abs. 1 Z.1c

(2) Evaluationen sollten tunlichst aufeinander abgestimmt sein.

§ 7 Evaluierungszeiträume

Die Evaluierungszeiträume sind wie folgt festgelegt:

(1) Pflichtlehrveranstaltungen der Universität Wien sind in regelmäßigen, vier Semester nicht übersteigenden Abständen mittels universitätseinheitlicher, standardisierter, automationsunterstützter Fragebögen zu evaluieren. Vorzugsweise soll die Lehrveranstaltungsevaluation in einem Intervall von nicht mehr als drei Semestern stattfinden. Darüber hinaus ist nach Maßgabe der finanziellen Mittel ein bestimmtes Kontingent für freiwillige Evaluationen vorzusehen.

(2) Studien oder Teile von Studien der Universität Wien sind auf Anordnung des Rektors, des zuständigen Vizerektors oder des zuständigen Studiendekans zu evaluieren. Jedenfalls alle vier Jahre ist eine interne Evaluation (Selbstevaluation) von Studien und Universitätslehrgängen durchzuführen.

(3) [Koordination der Evaluierung von Lehrveranstaltungen sowie von Studien, Universitätslehrgängen und Teilen von Studien] Die geplanten Evaluierungsmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Vizerektor, den Studiendekanen, dem Evaluationsausschuss und dem Zentrum für Evaluation und Controlling. Der Rektor bzw. der Vizerektor erstellt zu Beginn seiner Funktionsperiode einen Evaluationsplan. Der Evaluationsplan ist dem Evaluationsausschuss zur Stellungnahme zu übermitteln. Etwaige Änderungen des Evaluationsplans im Laufe der Funktionsperiode des Rektors bzw. des zuständigen Vizerektors sind dem Evaluationsausschuss vorzulegen. Im Bereich der Evaluation von Studien und Teilen von Studien soll grundsätzlich eine zeitliche Koordination mit Evaluierungsmaßnahmen im Bereich der Forschung erfolgen, wofür die zuständigen Vizerektoren in Zusammenarbeit mit dem Evaluationsausschuss Sorge zu tragen haben. Der Evaluationsplan beinhaltet die zu evaluierenden Einheiten, den zeitlichen Ablauf der Evaluation und die Gruppierung derjenigen Studienrichtungen, die durch externe Gutachter gemeinsam evaluiert werden.

(4) Alle anderen Evaluierungsformen erfolgen anlassbezogen durch das evaluierungszuständige Organ.

§ 8 Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluierung

(1) Bei der Evaluierung von Lehrveranstaltungen sind die vom Senatsausschuss für Evaluation entwickelten, universitätseinheitlichen Fragebögen zu verwenden. Sollte der Studiendekan die Fragebögen als für „seine“ Fakultät nicht ausreichend betrachten, so hat er die Möglichkeit, zusätzliche Instrumentarien in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Vizerektor und dem Zentrum für Evaluation und Controlling zu schaffen und dem Evaluationsausschuss des Senats vorzulegen.

(2) Für die Durchführung der Evaluierung von Lehrveranstaltungen ist der Studiendekan zuständig. Er wird dabei vom Zentrum für Evaluation und Controlling in der Administration unterstützt. Die Dekanate, die involvierten Dienstleistungseinrichtungen, die Institute und die Lehrveranstaltungsleiter sind verpflichtet, das Zentrum bei seiner Arbeit zu unterstützen. Pläne des Zentrums für Evaluation und Controlling sind mit dem Rektor, dem zuständigen Vizerektor und den Studiendekanen abzusprechen und dem Evaluationsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen.

(3) Das Zentrum für Evaluation und Controlling hat den Lehrveranstaltungsleitern die ihre Lehrveranstaltungen betreffenden Ergebnisse zur Kenntnis zu bringen und ihnen Gelegenheit zu geben, binnen längstens vier Wochen schriftlich eine Stellungnahme begrenzten Umfanges zum Bewertungsergebnis und die allfällige Verweigerung der Zustimmung zur Veröffentlichung mitzuteilen. Diese Verweigerung betrifft nicht die Veröffentlichung in aggregierter Form gemäß § 11 Abs.1.

(4) Den Studiendekanen und Studienkommissionsvorsitzenden werden vom Zentrum für Evaluation und Controlling die ihre Fakultät bzw. Studienkommission betreffenden Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierung übermittelt. Diese sind in der Studienkommission zu behandeln. Den Ergebnissen sind die Stellungnahmen der Lehrveranstaltungsleiter anzuschließen.

(5) Über die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einer Studienkommission entscheidet im Zweifelsfall der Studiendekan.

(6) Bei wiederholt deutlich unterdurchschnittlichen Evaluierungsergebnissen hat der zuständige Studiendekan bzw. der zuständige Vizerektor ein Gespräch mit dem Betroffenen über Verbesserungsmaßnahmen zu führen und einen Zeitraum für die Umsetzung festzulegen. Bei der Entwicklung geeigneter Strategien ist auf die Wahrung gebotener Objektivität und Fairness sowie des persönlichen Datenschutzes des betreffenden Lehrveranstaltungsleiters zu achten. Dem Lehrveranstaltungsleiter ist die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den Maßnahmen zu geben. Der zuständige Studiendekan informiert die zuständige Studienkommission über die Festlegung von Maßnahmen.

§ 9 Durchführung der internen Evaluation (Selbstevaluation) von Studien, Teilen von Studien und Universitätslehrgängen

- (1) Der Evaluationsausschuss entwickelt in Kooperation mit dem zuständigen Vizerektor und dem Zentrum für Evaluation und Controlling ein Evaluationskonzept, das bei jeder internen Evaluation zum Einsatz kommt. Dieses Evaluationskonzept muss jedenfalls die Ziele der internen Evaluation, die zu evaluierenden Themenbereiche und den zeitlichen Ablauf beinhalten.
- (2) Das Evaluationskonzept kann vom evaluierungszuständigen Organ bei Bedarf und entsprechender budgetärer Bedeckung ergänzt werden.
- (3) Spätestens vier Wochen vor Beginn einer internen Evaluierung hat das evaluierungszuständige Organ die zu evaluierenden Einheiten über das Evaluierungskonzept schriftlich zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Am Ende der internen Evaluierung sind die Ziele der Evaluation, die Themenbereiche, der Verfahrensablauf, die eingesetzten Instrumente, die Ergebnisse und allfällige Vorschläge für Maßnahmen schriftlich zusammenzufassen.
- (5) Zu diesem Bericht können die evaluierten Einheiten Stellungnahmen abgeben. Eine Begrenzung des Umfangs der Stellungnahmen ist zulässig. Die Stellungnahmen sind Teil des Endberichts.
- (6) Der Bericht ist jedenfalls den Leitern der von der Evaluierung erfassten Einheiten und den weiteren für Umsetzungsmaßnahmen zuständigen Organen zu übermitteln.
- (7) Der Rektor hat nach Ablauf des vorgesehenen Zeitraumes von den für Umsetzungsmaßnahmen zuständigen Universitätsorganen einen Umsetzungsbericht einzufordern.

§ 10 Durchführung der externen Evaluierung (alle anderen Lehrevaluierungsformen)

- (1) Die Ziele und Themenbereiche der Evaluation sind in der Vorphase durch das evaluierungszuständige Organ festzulegen. Zur Identifizierung relevanter Themenbereiche können entsprechende Vorerhebungen bei den Universitätsangehörigen durchgeführt werden.
- (2) Die zu evaluierenden Einheiten sind über die Ziele und die Themenbereiche der Evaluation sowie über den Ablauf und die angewendeten Erhebungsverfahren schriftlich zu informieren. Es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme binnen längstens vier Wochen zu geben.
- (3) Als Gutachter sind nur Personen zulässig, die nicht der Universität Wien angehören. Das Verfahren der Auswahl der Gutachter sollte konsensual vom evaluierungszuständigen Organ und den zu evaluierenden Einheiten festgelegt werden.

- (4) Den Gutachtern sind alle von ihnen als notwendig erachteten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Auf Basis der Unterlagen und der ergänzenden Erhebungen wird ein Rohbericht verfasst.
- (5) Der Rohbericht geht an die evaluierten Einheiten, die binnen vier Wochen zu dem Bericht Stellung nehmen können.
- (6) Auf Basis des Rohberichts und der Stellungnahmen wird der Endbericht erstellt. Der Endbericht muss jedenfalls umsetzbare Empfehlungen und einen für die Umsetzung realistischen Zeitrahmen enthalten.
- (7) Zu diesem Endbericht können die evaluierten Einheiten nochmals Stellungnahmen abgeben. Eine Begrenzung des Umfangs der Stellungnahmen ist zulässig. Die Stellungnahmen sind Teil des Endberichts.
- (8) Der Bericht ist jedenfalls den Leitern der von der Evaluierung erfassten Einheiten und den weiteren für Umsetzungsmaßnahmen zuständigen Organen zu übermitteln.
- (9) Das evaluierungszuständige Organ hat vor dem Hintergrund der in der Evaluation gegebenen Empfehlungen mit den evaluierten Einheiten Maßnahmen und deren Umsetzungszeitraum zu vereinbaren. Der Rektor und der zuständige Vizerektor ist jedenfalls von den vereinbarten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.
- (10) Die evaluierte Einheit ist verpflichtet, dem Studiendekan, dem zuständigen Vizerektor und dem Rektor innerhalb von 6 Monaten einen Zwischenbericht über die bereits durchgeführte und die mittel- und langfristig geplante Umsetzung der Maßnahmen zu liefern.

§ 11 Berichte und Veröffentlichungen

- (1) Der Studiendekan sorgt mindestens alle 2 Jahre für eine Gesamtveröffentlichung sämtlicher Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation in aggregierter Form, wobei eine Gliederung nach Studienrichtungen, Studiengzweigen bzw. Fächern vorzusehen ist. Rückschlüsse auf Einzelpersonen sollen nicht möglich sein. Dieser Gesamtveröffentlichung ist auch ein Bericht über die Umsetzung von Ergebnissen der Lehrveranstaltungsbewertungen anzuschließen.
- (2) Die Ergebnisse der Evaluierung von Teilen von Studien und/oder ganzen Studien werden vom evaluierungszuständigen Organ in Form eines Endberichtes publiziert.
- (3) Der Rektor hat ein Jahr vor dem Ende seiner Funktionsperiode dem Senat schriftlich über die von ihm veranlassten Evaluierungen, deren Ergebnisse und ihre Umsetzung sowie über von ihm als notwendig erachtete Evaluierungen zu berichten.
- (4) Über alle weiteren Qualitätssicherung Veröffentlichungen entscheidet das evaluierungszuständige Organ nach Anhörung der evaluierten Organisationseinheiten und Befassung des Senatsausschusses für Evaluation.

Evaluation der Forschung

§ 12 Ziele und Grundsätze der Evaluation

(1) Die Ziele der Evaluation der Forschungsleistungen sind Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung, um international höchsten wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht zu werden und somit konkurrenzfähig zu sein. Ferner sollte ein Instrumentarium bereitgestellt werden, dass zu einer zukunftsorientierten Bedarfsanalyse im Bereich der Forschungstätigkeiten an der Universität Wien verwendet wird.

(2) Im Bereich der Evaluierung der Forschung werden funktionale Einheiten und nicht Einzelpersonen evaluiert. Teile von funktionalen Einheiten können ihre Evaluierungsergebnisse separat ausweisen lassen. Funktionale Einheiten sowie die Personen, die eine separate Ausweisung von Evaluierungsergebnissen verlangen können, werden in den vom Senat zu verfassenden Richtlinien definiert.

(3) Die angewandten Evaluierungsinstrumentarien haben sicherzustellen, dass

1. die Evaluierung unter frühzeitiger Einbindung der Forscher, deren Arbeiten evaluiert werden, erfolgt;
2. die fachspezifischen Besonderheiten der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin berücksichtigt werden;
3. die Evaluierung neben der Bewertung der Forschungstätigkeiten auch Empfehlungen hinsichtlich der Verbesserung der Leistungen und den Beschluss von Maßnahmen umfasst, deren Umsetzung in einem angemessenen Zeitraum erfolgt.

§ 13 Evaluierungsformen und Evaluierungszeiträume

(1) Der Rektor bzw. der zuständige Vizerektor erstellt zu Beginn seiner Funktionsperiode einen Evaluationsplan. Dieser beinhaltet die zu evaluierenden funktionalen Einheiten, den zeitlichen Ablauf der Evaluation (jährlich etwa ein Achtel aller Institute ab dem Jahr 2000) und die Gruppierung derjenigen funktionalen Einheiten, die im Rahmen der Forschungsevaluation durch externe Gutachter gemeinsam evaluiert werden.

(2) Selbstevaluation der Institute: In regelmäßigen Abständen, zumindest alle vier Jahre, werden Selbstbeurteilungen hinsichtlich der Forschungsleistungen an funktionalen Einheiten durchgeführt. Der Rektor bzw. der zuständige Vizerektor hat der(den) zu evaluierende(n) Einheit(en) einen Fragenkatalog zur Selbstevaluation zu übermitteln. Dieser Fragenkatalog muss qualitative und quantitative Komponenten beinhalten. Fachspezifische Abänderungen dieses Katalogs sind auf Fakultätsebene, im Einvernehmen mit dem Evaluationsausschuss im Senat einzubringen.

(3) Peer Review: In regelmäßigen Abständen, mindestens alle acht Jahre, werden Fremdbeurteilungen durch Gutachter, die nicht Angehörige der Universität Wien sind durchgeführt. Basis für diese Beurteilungen stellen die Selbstevaluationen der funktionalen Einheiten, von dem Rektor bzw. dem zuständigen Vizerektor verfasste Fragen an die Gutachter und Begehungen sowie Interviews mit wissenschaftlich Bediensteten an den funktionalen Einheiten dar. Etwaige Wünsche der Gutachter bezüglich des Ablaufs eines diesbezüglichen Vorgangs müssen mit den funktionalen Einheiten und dem Rektor bzw. dem zuständigen Vizerektor im Vorfeld abgeklärt werden. Die Gutachter verpflichten sich die Forschungsleistung der funktionalen Einheiten in einem Bericht zu beurteilen, Empfehlungen zu formulieren und Verbesserungsvorschläge zu machen. Dieser Bericht, eine Stellungnahme der funktionalen Einheiten zu diesem und, wenn die Gutachter es für nötig erachten, ein Kommentar zu dieser Stellungnahme stellen den Endbericht einer Forschungsevaluation dar, der dem Rektor bzw. dem zuständigen Vizerektor zu übermitteln ist.

(4) Konsequenzen: Der Rektor bzw. der zuständige Vizerektor hat die im Endbericht enthaltenen Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge mit den evaluierten Einheiten zu diskutieren, gegebenenfalls mit den externen Gutachtern abzustimmen und entsprechende Maßnahmen zu setzen. Für die Umsetzung ist ein realistischer Zeitraum festzulegen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist zwischen dem Rektor bzw. dem zuständigen Vizerektor und dem Leiter der evaluierten Einheit zu vereinbaren, wobei insbesondere auch die Rahmenbedingungen, unter denen die Maßnahmen umzusetzen sind sowie die Konsequenzen bei einer etwaigen Nichterfüllung der Umsetzung zu regeln sind.

§ 14 Berichte zur Evaluation der Forschung

(1) Der Rektor bzw. der zuständige Vizerektor berichtet jedenfalls ein Jahr vor dem Ende seiner Funktionsperiode dem Senat über die stattgefundenen Evaluation der Forschungsleistungen an der Universität Wien. Dieser Bericht beinhaltet eine Darstellung der Stärken/Schwächen-Analyse der evaluierten Einheiten, Empfehlungen und Forderungen der Gutachter und die vom Rektor bzw. dem zuständigen Vizerektor durchgeführten Konsequenzen. Dieser Bericht wird in schriftlicher Form den Mitgliedern des Evaluationsausschusses, dem betreffenden Dekan und dem für die Wissenschaft zuständigen Bundesminister übermittelt.

(2) Der Rektor bzw. der zuständige Vizerektor ist verpflichtet wesentliche und essentielle Teile des oben genannten Berichts der nicht wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Evaluation der Aufbau- und Ablauforganisation (Strukturevaluation)

§ 15 Ziele der Evaluation

- (1) Strukturevaluationen an funktionalen Einheiten müssen zu einer Effizienzsteigerung
1. hinsichtlich administrativer Leistungen und
 2. hinsichtlich des Einsatzes von Ressourcen führen.

- (2) Die angewandten Evaluierungsinstrumentarien haben sicherzustellen, dass
1. die fachspezifischen Besonderheiten hinsichtlich von Forschung und Lehre der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin berücksichtigt werden
 2. die Evaluierung neben der Bewertung der Effizienz von Organisationsabläufen auch Empfehlungen hinsichtlich der Verbesserung der Leistungen und der Festlegung von Maßnahmen umfasst, deren Umsetzung in einem angemessenen Zeitraum erfolgt.

§ 16 Ablauf der Evaluation

- (1) Strukturevaluationen werden hinsichtlich der Durchführung und des Zeitpunkts vom Senat der Universität Wien beschlossen. Es werden funktionale Einheiten und nicht Einzelpersonen evaluiert.
- (2) Strukturevaluationen gliedern sich in einen internen und einen externen Evaluationsteil, wobei der interne Teil dem externen zeitlich vorangestellt ist.
- (3) Der interne Evaluationsteil umfasst
1. Eine Selbstanalyse: Der Rektor bzw. der zuständige Vizerektor hat den zu evaluierenden Einheiten einen Fragenkatalog zur Selbstanalyse zu übermitteln. Dieser Fragenkatalog beinhaltet auch Kriterien zur quantitativen und qualitativen Darstellung von Daten.
 2. Eine Datenanalyse durch die zentrale Verwaltung: Als Datenbasis dienen die Datenbanken der Universität Wien und die Forschungsdokumentation.
- (4) Der Fragenkatalog für die Selbstanalyse und die Kenngrößen für die Datenanalyse werden vom Senat festgelegt.
- (5) Der externe Evaluationsteil erfolgt durch Gutachter, die nicht Angehörige der Universität Wien sind. Ihnen werden die Berichte des internen Evaluationsteil bereitgestellt.
- (6) Für jede zu evaluierende funktionale Einheit werden vom Rektor bzw. dem zuständigen Vizerektor Fragen an die Gutachter gestellt, die sich auf Organisationsabläufe und zukünftige Reorganisationen der Einheit beziehen.
- (7) Die Gutachter werden an die zu evaluierende Einheit eingeladen, um sich ein Bild hinsichtlich der Organisationsstruktur vor Ort machen zu können. Etwaige Wünsche der Gutachter hinsichtlich des Ablaufs eines solchen Vorgangs müssen mit den zu evaluierenden Einheiten und dem Rektor bzw. dem zuständigen Vizerektor im Vorfeld abgeklärt werden.
- (8) Die Gutachter verpflichten sich, die Organisationsstruktur der funktionalen Einheiten in einem Bericht zu beurteilen und Empfehlungen zur Verbesserung zu machen. Dieser Bericht, eine Stellungnahme der funktionalen Einheiten zu diesem Bericht und ein allfälliger Kommentar der Gutachter zu dieser Stellungnahme stellen den Endbericht einer Evaluation der Organisationsabläufe dar, der dem Rektor und dem zuständigen Vizerektor zu übermitteln ist.

(9) Konsequenzen: Der Rektor bzw. der zuständige Vizerektor hat die im Endbericht enthaltenen Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge mit den evaluierten Einheiten zu diskutieren, gegebenenfalls mit den externen Gutachtern abzustimmen und entsprechende Maßnahmen gemeinsam mit dem Senat durchzusetzen.

Evaluation der Dienstleistungseinrichtungen und der Verwaltung

§ 17 Ziele der Evaluation

Die Ziele der Evaluation sind:

1. das Dienstleistungsangebot der Universität Wien zu verbessern
2. das Dienstleistungsangebot an den Aufgaben der Universität auszurichten.
3. die Dienstleistungseinrichtungen der Universität Wien zu koordinieren
4. den Verwaltungsaufwand der Universitätsangehörigen insbesondere des wissenschaftlichen Personals zu reduzieren
5. die Verwaltungsabläufe an der Universität Wien transparent zu gestalten
6. die Verwaltungsabläufe an der Universität Wien möglichst kurz zu gestalten.
7. einen sparsamen Mitteleinsatz sicherzustellen.

§ 18 Durchführung der Evaluation

(1) Dienstleistungseinrichtungen und die Verwaltung der Universität Wien sind auf Beschluss des Senats durch den Rektor bzw. den zuständigen Vizerektor zu evaluieren.

(2) Die Ziele und Themenbereiche der Evaluation sind in der Vorphase durch den Rektor bzw. den zuständigen Vizerektor festzulegen. Zur Identifizierung relevanter Themenbereiche können entsprechende Vorerhebungen bei den Universitätsangehörigen durchgeführt werden.

(3) Die zu evaluierenden Einheiten sind über die Ziele und die Themenbereiche der Evaluation sowie über den Ablauf schriftlich zu informieren. Es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme binnen längstens vier Wochen zu geben.

(4) Als Gutachter sind nur Personen zulässig, die nicht der Universität Wien angehören. Das Verfahren der Auswahl der Gutachter sollte konsensual vom evaluierungszuständigen Organ und den zu evaluierenden Einheiten festgelegt werden.

(5) Den Gutachtern sind alle von ihnen als notwendig erachteten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Auf Basis der Unterlagen und der ergänzenden Erhebungen wird ein Rohbericht verfasst.

(6) Der Rohbericht geht an die evaluierten Einheiten, die binnen vier Wochen zu dem Bericht Stellung nehmen können.

(7) Auf Basis des Rohberichts und der Stellungnahmen wird der Endbericht erstellt. Der Endbericht muss jedenfalls umsetzbare Empfehlungen und einen für die Umsetzung realistischen Zeitrahmen enthalten.

- (8) Zu diesem Endbericht können die evaluierten Einheiten nochmals Stellungnahmen abgeben. Eine Begrenzung des Umfangs der Stellungnahmen ist zulässig. Die Stellungnahmen sind Teil des Endberichts.
- (9) Der Bericht ist jedenfalls den Leitern der von der Evaluierung erfassten Einheiten und den weiteren für Umsetzungsmaßnahmen zuständigen Organen zu übermitteln.
- (10) Der Rektor bzw. der zuständige Vizerektor hat vor dem Hintergrund der in der Evaluation gegebenen Empfehlungen mit den evaluierten Einheiten Maßnahmen und deren Umsetzungszeitraum zu vereinbaren.
- (11) Die evaluierte Einheit ist verpflichtet, dem zuständigen Vizerektor, und dem Rektor innerhalb von 6 Monaten einen Zwischenbericht über die bereits durchgeführte und die mittel- und langfristig geplante Umsetzung der Maßnahmen zu liefern.
- (12) Dem Senat ist laufend von den Ergebnissen der Evaluierung sowie von den geplanten und umgesetzten Maßnahmen zu berichten.

Evaluation der Umsetzung größerer Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

§ 19 Ziele der Evaluation

- (1) Größere Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind Vorhaben mit einem Budgetierungsbedarf von über 50 Millionen. Schilling innerhalb von 5 Jahren.
- (2) Ziele der Evaluation sind:
1. Die Bestimmung des Organisationskontexts
 2. Die Identifizierung der Zielgruppen und deren Bedürfnisse
 3. Die Beurteilung, ob die vorgeschlagenen Ziele der Maßnahme ausreichend auf die festgestellten Bedürfnisse abgestellt sind
 4. Die Identifikation und Beurteilung von Systempotentialen, alternativen Programmstrategien und Prozessdesigns
 5. Die Identifikation von Fehlern in der Prozesskonzeption oder ihrer Implementierung
 6. Beurteilung der Ergebnisse insbesondere der Zielerreichung der Maßnahme

§ 20 Durchführung der Evaluation

- (1) Die Evaluation der Umsetzung größerer Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen wird vom Rektor bzw. vom zuständigen Vizerektor als evaluierungszuständigem Organ bei entsprechender budgetärer Bedeckung initiiert. Der Evaluationsausschuss ist vor Beginn der Evaluation darüber zu informieren.
- (2) Die Ziele, der zeitliche Ablauf und die zum Einsatz kommenden Methoden der Evaluation sind in der Vorphase durch den Rektor bzw. den zuständigen Vizerektor festzulegen.

- (3) Die von der Evaluation betroffenen Einheiten sind über die Ziele und den Ablauf der Evaluation schriftlich zu informieren. Es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme binnen längstens vier Wochen zu geben.
- (4) Als Gutachter sind nur Personen zulässig, die nicht der Universität Wien angehören. Das Verfahren der Auswahl der Gutachter sollte konsensual vom Rektor bzw. dem zuständigen Vizerektor und den mit der Maßnahmenleitung betrauten Organen festgelegt werden.
- (5) Den Gutachtern sind alle von ihnen als notwendig erachteten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Auf Basis der Unterlagen und der ergänzenden Erhebungen wird zumindest im Abstand von sechs Monaten Zwischenberichte verfasst, die Vorschläge zur Verbesserung der Maßnahmenumsetzung beinhalten.
- (6) Die Zwischenberichte ergehen an die mit der Maßnahmenleitung betrauten Organe und den Rektor bzw. den zuständigen Vizerektor. Die Maßnahmenleitung berichtet dem Rektor bzw. dem zuständigen Vizerektor innerhalb von vier Wochen, in welcher Weise sie die Verbesserungsvorschläge umsetzen wird.
- (7) Am Ende des Evaluierungsvorhabens wird von den Gutachter ein Endbericht erstellt, der jedenfalls die erzielten Leistungen, die Auswirkungen der Maßnahme und den Zielerreichungsgrad dokumentieren muss. Darüber hinaus muss der Endbericht Empfehlungen über Auflassung, Fortführung und Veränderung der Maßnahme beinhalten.
- (8) Zu diesem Endbericht können die mit der Maßnahmenleitung betrauten Organe Stellungnahmen abgeben. Eine Begrenzung des Umfangs der Stellungnahmen ist zulässig. Die Stellungnahmen sind Teil des Endberichts.
- (9) Der Bericht ist jedenfalls den Leitern der von der Evaluierung erfassten Einheiten und den für die Maßnahme zuständigen Organen zu übermitteln.
- (10) Der Rektor bzw. der zuständige Vizerektor hat vor dem Hintergrund der in der Evaluation gegebenen Empfehlungen mit den mit der Maßnahmenleitung betrauten Organen Umsetzungsszenarien und -zeitraum zu vereinbaren.
- (11) Die mit der Maßnahmenleitung betrauten Organe sind verpflichtet, dem zuständigen Vizerektor und dem Rektor innerhalb von 6 Monaten einen Zwischenbericht über die bereits durchgeführte und die mittel- und langfristig geplante Umsetzung der Vereinbarung zu liefern.
- (12) Dem Senat ist laufend von den Ergebnissen der Evaluierung und deren Auswirkungen zu berichten.

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r

STUDIENPLÄNE

263. Studienplan zur Erwerbung des Doktorats der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.369/6-VII/D/2/2002 vom 14. Mai 2002 den Studienplan zur Erwerbung des Doktorates der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Bildungsziele:

Ziel des Studiums zum Erwerb des Doktorats der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ist die Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften beizutragen und dadurch den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden. Die Absolventen und Absolventinnen haben den Nachweis zu erbringen, dass sie in der Lage sind, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit einen Beitrag zur Forschung zu liefern, der in Form einer Dissertation vorzulegen ist und dem im jeweiligen Fach international üblichen Standard für eine wissenschaftliche Publikation entsprechen soll. Damit dieses vorrangige Ziel des Doktoratsstudiums von den Studierenden erlangt werden kann, ist im Rahmen des Studiums eine Basis der hierfür notwendigen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln. Dies beinhaltet insbesondere die Kenntnis und Diskussion der neueren Fachliteratur, deren Aufarbeitung eine wesentliche Voraussetzung für einen eigenständigen Beitrag zur wissenschaftlichen Forschung ist.

§1 Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik ist der Abschluss eines sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiums an einer österreichischen Universität. Die Zulassung ist auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem Abschluss eines sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiums gleichwertig ist, und gemäß § 5 Abs. 3 FHStG auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges zulässig.

§2 Das Studium umfasst vier Semester. Die Gesamtstundenzahl beträgt 30 Semesterstunden (SSt). Es ist eine Dissertation abzufassen und ein Rigorosum abzulegen.

§3 (1) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

1. Das Dissertationsfach. Das Teilrigorosum über das Dissertationsfach besteht aus zwei getrennten Teilen, einem Prüfungsteil über 8-12 Semesterstunden und einem kommissionellen Prüfungsteil über die Dissertation (Verteidigung der Dissertation), der nach der Approbation der Dissertation von einem aus drei Prüferinnen bzw. Prüfern bestehenden Prüfungssenat abzunehmen ist. Die Betreuerinnen bzw. Betreuer der Dissertation sollen diesem Senat nach Möglichkeit angehören.
2. Ein dem Dissertationsfach nahe verwandtes Fach im Umfang von 8-12 Semesterstunden.
3. Ein weiteres sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Fach, das das Dissertationsfach sinnvoll ergänzt, im Umfang von 4-8 Semesterstunden.

Insgesamt sind im Rahmen des Rigorosums zusätzlich zur Verteidigung der Dissertation Teilprüfungen über 24 Semesterstunden abzulegen. Der oder die Studierende hat das Recht, diese 24 Semesterstunden im Rahmen der durch Ziffer 1-3 gegebenen Grenzen frei auf die drei Prüfungsfächer zu verteilen. In jedem Prüfungsfach des Rigorosums ist die Teilprüfung in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren. Die Teilprüfung in einem Fach ist bestanden, wenn der oder die Studierende positive Leistungsnachweise über die zu diesem Fach gehörigen Lehrveranstaltungen im vorgesehen Umfang vorlegt. Bei mehreren Lehrveranstaltungen ist die Fachnote das mit der Zahl der Semesterstunden gewichtete Mittel der Einzelnoten. Wenn dieser Durchschnitt keine ganze Zahl ist, dann ist die betreffende Fachnote auf die nächst größere ganze Zahl aufzurunden, wenn die Differenz zwischen dem gewichteten Mittel und der nächst kleineren ganzen Zahl größer als 0,5 ist. Ist diese Differenz kleiner oder gleich 0,5, dann ist die betreffende Fachnote auf die nächst kleinere Zahl abzurunden.

(2) Im Einzelnen wird von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan festgelegt, welche Lehrveranstaltungen den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern zuzurechnen sind. Nach Möglichkeit werden diese Lehrveranstaltungen der Studiendekanin oder dem Studiendekan von den Betreuerinnen bzw. Betreuern gem. § 5 Abs. 6 dieses Studienplans in Absprache mit der bzw. dem Studierenden vorgeschlagen.

§ 4 Zusätzlich zu den in § 3 erfassten Lehrveranstaltungen sind mindestens 4 Semesterstunden Forschungsprivatissimum aus dem Dissertationsfach sowie 2 Semesterstunden Lehrveranstaltungen nach freier Wahl erfolgreich abzulegen. Diese 6 Semesterstunden ergeben zusammen mit den 24 Semesterstunden des Rigorosums (§ 3 Absatz 1) die Gesamtstundenzahl von 30 Semesterstunden (§ 2).

Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat darauf hinzuwirken, dass bei den Terminen von Lehrveranstaltungen nach Möglichkeit auch den Bedürfnissen von außeruniversitär berufstätigen Studierenden entsprochen wird.

§ 5 (1) Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(2) Die bzw. der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Wird das von der oder dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat die Studiendekanin bzw. der Studiendekan die Studierende bzw. den Studierenden einer in Betracht kommenden Universitätslehrerin oder einem in Betracht kommenden Universitätslehrer mit deren bzw. dessen Zustimmung zuzuweisen.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

XXV. Stück – Ausgegeben am 07.06.2002 – Nr. 263

(4) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2, Z.1, lit.a bis e UOG 1993 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(5) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs.4 gleichwertig ist.

(6) Die bzw. der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin bzw. des Betreuers zulässig.

(7) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan einzureichen. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrern gemäß Abs. 4 bzw. 5 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen.

(8) Beurteilt eine bzw. einer der beiden Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Studiendekanin bzw. der Studiendekan eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die bzw. der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Dieser bzw. diese hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

(9) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer positiven Dissertation, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als „5 ist, aufzurunden.

§6 Im Sinne des European Credit Transfer Systems werden dem Arbeitspensum einer bzw. eines Studierenden pro Semester 30 Anrechnungspunkte zugeteilt. Insgesamt ergeben sich 120 Anrechnungspunkte, von denen 60 Punkte der in § 2 genannten Gesamtstundenzahl entsprechen und die restlichen 60 Punkte der Dissertation.

§7 An die Absolventeninnen und Absolventen des Doktoratsstudiums ist der akademische Grad "Doktorin Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" bzw. "Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinisch "Doctor rerum socialium oeconomicarumque", abgekürzt "Dr.rer.soc.oec.", zu verleihen.

§8 Auf ordentliche Hörer und ordentliche Hörerinnen, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplans begonnen haben, sind die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten dieses Studienplans sind sie berechtigt, in der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters abzuschließen. Wird das Doktoratsstudium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit dem neuen Studienplan zu unterstellen.

Qualifikationsprofil für das Doktoratsstudium an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Die Tätigkeit von Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät besteht vor allem darin:

- (i) theoretische Forschung in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften einschließlich der Informatik zu betreiben
- (ii) empirische Forschung in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zu betreiben
- (iii) in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zu lehren.

Doktoren/innen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sind hauptsächlich in folgenden Bereichen tätig:

- Forschungsinstitutionen und anderen postsekundären Bildungseinrichtungen
- Universitäten
- Forschungsabteilungen von Banken, anderen Unternehmungen, kommerziellen Organisationen
- Forschungsabteilungen internationaler Organisationen, wie beispielsweise OECD oder EU
- Forschungsabteilungen in staatlichen Institutionen
- Politik und Medien

Ziel des Doktoratsstudiums ist es, durch eigenständige wissenschaftliche Arbeit die Fähigkeit zu erlangen, im Bereich der Forschung sowie in der Analyse realer Problemstellungen Beiträge zu liefern.

Die Struktur des Studienplanes soll es den Studierenden ermöglichen, Teile des Studiums an international anerkannten ausländischen Universität zu absolvieren.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
D. M u e l l e r

264. Studienplan für das Diplomstudium „Vergleichende Literaturwissenschaft“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/24-VII/D/2/2002 vom 23. Mai 2002 den Studienplan des Diplomstudiums Vergleichende Literaturwissenschaft in nachfolgender Fassung nicht untersagt:

Übersicht

PRÄAMBEL

§ 1 Rechtsgrundlage

§ 2 Qualifikationsprofil

ALLGEMEINES

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

§ 4 Erforderliche Vorkenntnisse und Ergänzungsprüfungen

§ 5 Lehrveranstaltungstypen

§ 6 ECTS-Punkte

§ 7 Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer- bzw. Teilnehmerinnenzahl

§ 8 Studium im Ausland

§ 9 Praxis

§ 10 Akademischer Grad

ERSTER STUDIENABSCHNITT

§ 11 Prüfungsfächer

§ 12 Lehrveranstaltungen und Lehrziele

§ 13 Besondere Zulassungsbestimmungen

§ 14 Studieneingangsphase

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

§ 15 Prüfungsfächer

§ 16 Lehrveranstaltungen und Lehrziele

§ 17 Zahl der zu absolvierenden Seminare

§ 18 Vorziehen von Lehrveranstaltungsprüfungen des zweiten Studienabschnittes

FREIE WAHLFÄCHER

§ 19 Empfehlung für die freien Wahlfächer

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 20 Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 21 Erste Diplomprüfung

§ 22 Diplomarbeit

§ 23 Zweite Diplomprüfung

§ 24 Wiederholung von Prüfungen

INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 25 Inkrafttreten

§ 26 Übergangsbestimmungen

PRÄAMBEL

§ 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für das Studium der Vergleichenden Literaturwissenschaft ist das Universitäts-Studiengesetz (UniStG) BGBl. I Nr. 48 1997 in der geltenden Fassung.

§ 2 Qualifikationsprofil

(1) Inhalte des Studiums

Das Fach Vergleichende Literaturwissenschaft beschäftigt sich mit literarischen Phänomenen auf supranationaler Ebene. Im besonderen gilt das Augenmerk der Rezeption einzelner literarischer Werke, Gattungen oder stilistischer Strömungen in unterschiedlichen nationalen Kontexten bzw. bei verschiedenen Publika - insbesondere ihrer Verbreitung, kritischen Aufnahme, Übersetzung und produktiven Rezeption durch Autoren oder Autorinnen in anderen Sprachräumen -, der Untersuchung des Transfers literarischer Werke in andere Medien wie Theater, Rundfunk, Fernsehen, Film oder Internet sowie Vergleichen zwischen Literatur und anderen künstlerischen Disziplinen. Als Grundlage für die Erforschung der Beziehungen zwischen den Literaturen bzw. zwischen Literatur und anderen kulturellen Phänomenen dienen die Reflexion über die Theorie derselben (z. B. Rezeptionsästhetik, Intertextualität, Postcolonial Studies) sowie die Analyse der an der Vermittlung beteiligten Institutionen (z. B. Buchhandel, Zeitschriften- und Bibliothekswesen, neue Medien).

(2) Erworbene Qualifikationen

Das Studium der Vergleichenden Literaturwissenschaft vermittelt breites kulturhistorisches Grundlagenwissen, und im besonderen die Fähigkeit, literarische Texte und andere Kunstformen aus ihren historischen und kulturellen Entstehungsbedingungen, aber auch aus Landes- und Sprachgrenzen überschreitenden Zusammenhängen heraus zu analysieren und kritisch zu bewerten. Die Studierenden werden in die Recherchetechniken, unter Einschluß der neuen Medien, eingeführt, die zur eigenständigen Lösung von komparatistischen literar- bzw. kulturhistorischen Fragestellungen befähigen. Als Grundlage dafür wird die Kenntnis von mindestens zwei lebenden Fremdsprachen und eine Basiskompetenz im Übersetzen von literarischen Texten erworben. Aus der fächerübergreifenden Ausrichtung des Studiums folgt ferner die Förderung der Kompetenz, interdisziplinäre Ansätze zu verwirklichen, um der Vernetzung kultureller Erscheinungen gerecht zu werden. Studierende der Vergleichenden Literaturwissenschaft erwerben daher in hohem Maße die Fähigkeit zur Flexibilität, die bei Problemlösungen in Projektarbeit und bei der Bewältigung neuer gesellschaftlicher Herausforderungen nötig ist. Die Auseinandersetzung mit Rezeptionsgeschichte und Kulturtransfer bildet darüber hinaus das Bewußtsein für kulturelle Differenzen und Wertepluralismus heraus. Erworben wird schließlich die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse schriftlich und mündlich an unterschiedliche Publika zu vermitteln. Das Studium bereitet somit auf die Lösung von integrativen Aufgaben in der globalen Informations- und Kommunikationsgesellschaft vor.

(3) Berufliche Anwendungsbereiche

Die genannten Fähigkeiten sind in einem breiten Spektrum von Berufen im Bereich des Wissenschafts- und Kultursektors anwendbar. In Frage kommen insbesondere die wissenschaftliche Tätigkeit in- und außerhalb von Universitäten, besonders Auslandslektorate; die Leitung von oder Mitarbeit in Forschungsprojekten; die Lehrtätigkeit in Bereichen wie der Erwachsenenbildung; die Mitwirkung in Planung und Lektorat im Buchhandel und Verlagswesen; die Tätigkeit in Bibliotheken und Archiven; die Mitarbeit in Redaktionen diverser Medien und in der Kulturpublizistik; die Beschäftigung im Bereich des Kulturmanagements und internationalen Kulturtransfers (Ausstellungen, Lesungen etc.); die beratende und gestaltende Tätigkeit im Kulturbetrieb (z. B. Theaterdramaturgie, Kulturpolitik).

ALLGEMEINES

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Diplomstudium der Vergleichenden Literaturwissenschaft besteht aus zwei Studienabschnitten, die jeweils vier Semester umfassen. Der erste Studienabschnitt führt in die Methoden und Arbeitsfelder ein. Er beinhaltet eine Studieneingangsphase von sechs Wochenstunden, die eine erste Orientierung ermöglicht und in den ersten beiden Semestern absolviert werden soll. Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung und Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiums, die auf einzelne Berufsfelder abzielt.

(2) Das Studium der Vergleichenden Literaturwissenschaft umfaßt insgesamt 120 Semesterstunden. Davon müssen 72 Semesterstunden in Pflicht- und Wahlfächern, 48 Semesterstunden als freie Wahlfächer absolviert werden. Die Pflicht- und Wahlfächer gliedern sich in 40 Semesterstunden im ersten Studienabschnitt und 32 Semesterstunden im zweiten Studienabschnitt.

§ 4 Erforderliche Vorkenntnisse und Ergänzungsprüfungen

(1) Lateinkenntnisse

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Universitätsberechtigungsverordnung 1998 (BGBl. 44/1998 in der geltenden Fassung) müssen Absolventinnen und Absolventen von Höheren Schulen ohne Pflichtgegenstand Latein sowie Kandidaten der Berufsreifeprüfung spätestens bis zur Ablegung der ersten Diplomprüfung eine Zusatzprüfung aus Latein ablegen. Diese Zusatzprüfung entfällt, wenn die Schülerin bzw. der Schüler das Fach Latein an einer Höheren Schule nach der 8. Schulstufe im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich besucht hat.

(2) Fremdsprachenkenntnisse

Studierenden der Vergleichenden Literaturwissenschaft wird dringend empfohlen, sich die Kenntnis zumindest zweier lebender Fremdsprachen in einem Umfang anzueignen, der das Verständnis der im Verlauf des Studiums herangezogenen fremdsprachlichen Texte ermöglicht. Für den Erwerb bzw. Ausbau von Sprachkenntnissen sollten insbesondere die freien Wahlfächer benützt werden.

§ 5 Lehrveranstaltungstypen

Für das Studium der Vergleichenden Literaturwissenschaft werden die folgenden Lehrveranstaltungstypen eingerichtet:

Vorlesung (VO): Sie dient der einführenden oder vertiefenden Darstellung der Haupt- oder Spezialbereiche des jeweiligen Prüfungsfaches.

Proseminar (PS): Proseminare sind Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts. Sie bereiten auf die Teilnahme an Seminaren vor, indem sie Grundkenntnisse des jeweiligen Prüfungsfaches vermitteln, vor allem aber zur selbständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas anleiten.

Seminar (SE): Seminare sind Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes. Sie dienen der vertiefenden wissenschaftlichen Reflexion eines Bereichs des jeweiligen Prüfungsfaches, wobei ein Referat zu halten und eine umfangreichere schriftliche Arbeit zu verfassen ist, die insbesondere auf die Abfassung der Diplomarbeit vorbereitet.

Privatissimum (PV): Das Privatissimum dient der vertiefenden Auseinandersetzung mit aktuellen, z. B. methodischen Entwicklungen innerhalb des Faches, vor allem aber der Betreuung und der Überprüfung des Arbeitsfortschrittes von Diplomarbeiten und Dissertationen.

Übungen (UE): Übungen dienen der Vermittlung von Fertigkeiten und Anwendung wissenschaftlicher Grundlagenkenntnisse, Methoden und Arbeitsweisen.

Konversatorien (KO): Konversatorien sind der diskursiven Auseinandersetzung mit aktuellen Entwicklungen oder speziellen Bereichen innerhalb des Faches, die noch nicht zu seinem gesicherten Bestand gehören, der ergänzenden Vertiefung des Stoffes einer Vorlesung u. ä. gewidmet.

Arbeitsgemeinschaft (AG): Sie dient der gemeinsamen Erprobung praktischer Fertigkeiten, der praktischen Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden oder der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen.

Repetitorium (RE): Repetitorien sind Wiederholungskurse, die den Stoff von Prüfungsfächern umfassen.

Praktikum (PR): Praktika sollen die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung auf sinnvolle Weise ergänzen.

Exkursionen (EX): Sie dienen der innerhalb der Universität nicht möglichen Veranschaulichung von authentischen Gegenständen vor Ort.

Alle genannten Lehrveranstaltungstypen sind prüfungsimmanent, mit Ausnahme der Vorlesungen (VO).

§ 6 ECTS-Punkte

Die in den §§ 12 und 16 angegebenen ECTS (= European Credit Transfer System) - Punktezahlen ermöglichen eine relative, vor allem für den internationalen Austausch von Zeugnissen relevante Gewichtung des für die erfolgreiche Absolvierung der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. die Erstellung der Diplomarbeit nötigen Arbeitsaufwandes. Die auf die zu absolvierenden 120 Semesterstunden und die Diplomarbeit zu verteilende Gesamtpunktezahl beträgt 240. Vorlesungen (VO) und Übungen (UE) besitzen eine Wertigkeit von 3 ECTS-Punkten, Proseminare (PS) eine Wertigkeit von 4 ECTS-Punkten, Seminare (SE) eine Wertigkeit von 6 ECTS-Punkten, das Privatissimum eine Wertigkeit von 3 Punkten, die Diplomarbeit eine solche von 25 Punkten. Daraus ergibt sich aus den in den §§ 12 und 16 genannten Lehrveranstaltungen einschließlich Diplomarbeit eine Belastung von 68 ECTS-Punkten im ersten Studienabschnitt und von 84 ECTS-Punkten im zweiten Studienabschnitt, die verbleibenden 88 Punkte verteilen sich auf die 48 Semesterstunden der freien Wahlfächer.

§ 7 Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer- bzw. Teilnehmerinnenzahl

(1) Sind für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, insbesondere an einem Seminar, bestimmte Vorkenntnisse, z. B. Sprachkenntnisse, nötig, so ist die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter nach Absprache mit dem bzw. der Vorsitzenden der Studienkommission berechtigt, diese zu überprüfen.

(2) Bei Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter (im Vorlesungsverzeichnis mit p. A. = persönliche Anmeldung gekennzeichnet) ist die Zahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer mit 30 beschränkt. Die Anmeldung zu solchen Lehrveranstaltungen erfolgt bis spätestens eine Woche vor deren Beginn durch Eintragung in eine im Sekretariat aufliegende Liste. Die Zulassung erfolgt aufgrund der Reihenfolge der Anmeldungen, allenfalls auch aufgrund von Leistungsgraden, wobei grundsätzlich Studierenden der Vergleichenden Literaturwissenschaft der Vorzug vor Studierenden anderer Studienrichtungen zu geben ist. Studierende, deren Anmeldung zurückgestellt wurde, sind beim nächsten Anmeldungstermin jedenfalls zu berücksichtigen.

§ 8 Studium im Ausland

Den Studierenden der Vergleichenden Literaturwissenschaft wird die Absolvierung mindestens eines Semesters an einer ausländischen Universität dringend empfohlen, wobei sich besonders die Wahrnehmung der europäischen Mobilitätsprogramme anbietet. Der am besten geeignete Zeitpunkt für das Studium im Ausland ist das fünfte oder sechste Semester.

§ 9 Praxis

Zur Erprobung und Anwendung der innerhalb des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und zur Herstellung des Kontakts mit der Arbeitswelt wird den Studierenden der Vergleichenden Literaturwissenschaft die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis bei einer außeruniversitären Institution oder einem Unternehmen im Bereich der in § 2 (3) genannten Berufsfelder während des zweiten Studienabschnittes empfohlen.

§ 10 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Vergleichende Literaturwissenschaft wird der akademische Grad Magister der Philosophie, lateinische Bezeichnung Magister philosophiae bzw. Magistra philosophiae, abgekürzt Mag. phil., verliehen.

ERSTER STUDIENABSCHNITT

§ 11 Prüfungsfächer

Im ersten Studienabschnitt sind die folgenden Prüfungsfächer (Pflicht- und Wahlfächer) zu absolvieren:

a) Grundlagen der Vergleichenden Literaturwissenschaft	(12 Semesterstunden)
b) Vergleichende Literaturgeschichte	(8 Semesterstunden)
c) Literarische Wechselbeziehungen	(10 Semesterstunden)
d) Sozialgeschichte der Literaturen	(6 Semesterstunden)
e) Wahlpflichtmodul	(4 Semesterstunden)

§ 12 Lehrveranstaltungen und Lehrziele

a) Grundlagen der Vergleichenden Literaturwissenschaft

Einführungsproseminar: Allgemeine Literaturwissenschaft (VL 110, 2 Semesterstunden UE, 3 ECTS-Punkte)

Lehrziel: Verständnis für die Grundprobleme der Analyse literarischer Texte, Überblick über die grundlegenden Fragen der Literaturwissenschaft, ihre Methoden und Terminologie, Einführung in das philologische Arbeiten.

Einführungsproseminar: Vergleichende Literaturwissenschaft (VL 111, 2 Semesterstunden UE, 3 ECTS-Punkte)

Lehrziel: Aufbauend auf dem Einführungsproseminar: Allgemeine Literaturwissenschaft Überblick über die wichtigsten Arbeitsgebiete der Vergleichenden Literaturwissenschaft, ihre Methoden und ihre Terminologie.

Literaturtheorie (VL 112, 2 Semesterstunden VO, 3 ECTS-Punkte + VL 113, 2 Semesterstunden PS, 4 ECTS-Punkte)

Lehrziel: Einführung in Geschichte und aktuelle Konzepte der Literaturtheorie.

Einführung in die literaturwissenschaftliche Recherche (VL 114, 2 x 2 Semesterstunden UE, je 3 ECTS-Punkte)

Lehrziel: Aneignung bibliographischen Grundwissens auf dem Gebiet der wichtigsten Nationalliteraturen und der Komparatistik (unter besonderer Berücksichtigung elektronischer Hilfsmittel), Einführung in die Benützung von bibliothekarischen Einrichtungen und Archiven sowie den Umgang mit literarhistorischen Dokumenten.

b) Vergleichende Literaturgeschichte

Einführung in die Literaturgeschichte, einzelne Epochen oder Gattungen (VL 120, 2 x 2 Semesterstunden VO, je 3 ECTS-Punkte)

Lehrziel: Erwerbung grundlegender und systematischer literarhistorischer Kenntnisse auf dem Gebiet der Weltliteratur, Studium ausgewählter Epochen, Gattungen oder Autoren.

Analyse von Texten der Weltliteratur (VL 121, 2 x 2 Semesterstunden UE, je 3 ECTS-Punkte)

Lehrziel: Steigerung des Textverständnisses, vor allem fremdsprachlicher Texte, exemplarische Erprobung von Interpretationstechniken.

c) Literarische Wechselbeziehungen

Rezeptions- und Übersetzungsgeschichte (VL 130, 3 x 2 Semesterstunden PS, je 4 ECTS-Punkte)

Lehrziel: Kenntnisse der Beziehungen zwischen den Nationalliteraturen, selbständige Bearbeitung eines Themas aus diesem Bereich, Entwicklung von Kompetenz in der Analyse und Beurteilung von Übersetzungen.

Beziehungen zwischen Literatur und anderen Künsten bzw. Medien (VL 131, 2 x 2 Semesterstunden PS, je 4 ECTS-Punkte)

Lehrziel: Studium der Beziehungen zwischen Literatur, Musik, Bildender Kunst und neuen Medien, insbesondere der dabei zu beobachtenden Transformationen.

d) Sozialgeschichte der Literaturen

Literatur im historischen Kontext, Literarische Institutionen, Medienkunde, Gender studies (VL 140, 2 Semesterstunden VO, 3 ECTS-Punkte + VL 141, 2 x 2 Semesterstunden PS, je 4 ECTS-Punkte)

Lehrziel: Verständnis der Zusammenhänge zwischen Literatur und Gesellschaft, Analyse des literarischen Feldes, besonders literarischer Vermittlungsinstanzen wie des Buchhandels unter Einschluß der neuen Medien.

e) Wahlpflichtmodul (VL 150, 2 x 2 Semesterstunden VO, je 3 ECTS-Punkte)

Das Wahlpflichtmodul dient der vertiefenden Beschäftigung mit der Thematik eines der obigen Prüfungsfächer nach Maßgabe des Lehrangebots und in sinnvollem Zusammenhang mit den gewählten freien Wahlfächern.

§ 13 Besondere Zulassungsbestimmungen

Die Zulassung zu den Proseminaren zur Rezeptions- und Übersetzungsgeschichte setzt die Absolvierung der beiden Einführungsproseminare und einer Übung zur wissenschaftlichen Recherche voraus.

§ 14 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase ermöglicht die Orientierung über den Charakter des Studiums. Die Studieneingangsphase umfaßt 6 Semesterstunden, die innerhalb der ersten beiden Semester absolviert werden sollen, und zwar das Einführungsproseminar: Allgemeine Literaturwissenschaft, eine Vorlesung oder ein Proseminar aus dem Prüfungsfach Vergleichende Literaturgeschichte und eine Vorlesung oder ein Proseminar aus dem Prüfungsfach Sozialgeschichte der Literaturen.

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

§ 15 Prüfungsfächer

Im zweiten Studienabschnitt sind die folgenden Prüfungsfächer (Pflicht- und Wahlfächer) zu absolvieren:

a) Theorie der Vergleichenden Literaturwissenschaft	(6 Semesterstunden)
b) Vergleichende Literaturgeschichte und Weltliteraturen	(6 Semesterstunden)
c) Literarische Wechselbeziehungen und Übersetzungsforschung	(8 Semesterstunden)
d) Sozialgeschichte der Literaturen	(6 Semesterstunden)
e) Wahlpflichtmodul	(6 Semesterstunden)

§ 16 Lehrveranstaltungen und Lehrziele

a) Theorie der Vergleichenden Literaturwissenschaft

6 Semesterstunden (VL 210, 211, VO/SE, je 3 bzw. 6 ECTS-Punkte)

Lehrziel: Förderung der kritischen Auseinandersetzung mit Theorie und Methoden der Vergleichenden Literaturwissenschaft, Vertiefung literaturtheoretischer Fragestellungen.

b) Vergleichende Literaturgeschichte und Weltliteraturen

4 Semesterstunden (VL 220, 221, VO/SE, je 3 bzw. 6 ECTS-Punkte)

Lehrziel: Verbreiterung des literarhistorischen Wissens durch Studium wichtiger Epochen, stilistischer Strömungen oder Autoren bzw. Autorinnen unter besonderer Berücksichtigung außereuropäischer Literaturen und der Literatur von Minderheiten.

c) Literarische Wechselbeziehungen und Übersetzungsforschung

8 Semesterstunden (VL 230, 231, VO/SE, je 3 bzw. 6 ECTS-Punkte)

Lehrziel: Intensive Auseinandersetzung mit Teilgebieten der literarischen Wechselbeziehungen, besonders des Übersetzungswesens, bzw. selbständige Bearbeitung eines Themas aus diesem Bereich.

d) Sozialgeschichte der Literaturen

6 Semesterstunden (VL 240, 241, VO/SE, je 3 bzw. 6 ECTS-Punkte)

Lehrziel: Vertiefung des Verständnisses der sozialgeschichtlichen Grundlagen der literarischen Wechselbeziehungen, z. B. der Buch- und Bibliotheksgeschichte, der Vermittlung durch neue Medien oder der Gender Studies, bzw. selbständige Bearbeitung eines Themas aus diesem Bereich.

e) Wahlpflichtmodul

Privatissimum (VL 250, 2 Semesterstunden, 3 ECTS-Punkte)

Lehrziel: Diskursive Auseinandersetzung mit neuerer Fachliteratur, Entwicklung des Konzepts bzw. Bericht über die Fortschritte der Diplomarbeit.

4 Semesterstunden VO, je 3 ECTS-Punkte

Das Wahlpflichtmodul dient der Bildung eines individuellen Schwerpunkts innerhalb des Studiums. Es sind Lehrveranstaltungen aus jenem Prüfungsfach zu wählen, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist.

§ 17 Zahl der zu absolvierenden Seminare

Innerhalb des zweiten Studienabschnitts sind drei Seminare zu absolvieren, davon mindestens eines aus dem Prüfungsfach, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist, und möglichst bei dem Betreuer bzw. der Betreuerin derselben. Die übrigen geforderten Lehrveranstaltungen sind in Form von Vorlesungen zu absolvieren, an deren Stelle nach Maßgabe des Lehrangebots ersatzweise auch Proseminare oder Übungen treten können.

§ 18 Vorziehen von Lehrveranstaltungsprüfungen des zweiten Studienabschnitts

Mit Ausnahme der Seminare können Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts im Gesamtausmaß von 10 Semesterstunden bereits im ersten Abschnitt absolviert werden.

FREIE WAHLFÄCHER

§ 19 Empfehlung für die freien Wahlfächer

Laut Studienrecht können die freien Wahlfächer an allen anerkannten in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen absolviert werden.

Den Studierenden der Vergleichenden Literaturwissenschaft wird empfohlen, einen Wahlfachstudiengang („Wahlfächerblock“) oder Module aus dem Angebot der geistes- und kulturwissenschaftlichen Fakultät, insbesondere der philologischen Studienrichtungen, der Translationswissenschaft, der Musikwissenschaft, der Kunstgeschichte und aus Deutsch als Fremdsprache, oder anderer kulturwissenschaftlich relevanter Studienrichtungen, z. B. der Theaterwissenschaft, Publizistik (insbesondere Internet-Technology), Philosophie, Soziologie oder Pädagogik zu belegen. Bei einer studienrichtungsüberschreitenden Kombination von Prüfungsteilen („Modulen“) wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus maximal drei verschiedenen Studienrichtungen zu wählen. Eine solche Beschränkung dient der Homogenität der Ausbildung und ermöglicht die Dokumentation der gebündelt erworbenen fachspezifischen Qualifikationen im Diplomprüfungszeugnis.

Beabsichtigen Studierende eine von diesen Empfehlungen hinsichtlich der gewählten Studienrichtung(en) oder ihrer Zahl abweichende Zusammensetzung der freien Wahlfächer, so muß diese durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Studienkommission genehmigt werden (vgl. Anlage 1, 1.41 UniStG).

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 20 Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Die Beurteilung von Vorlesungen erfolgt aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung bzw. zu vom Lehrveranstaltungsleiter bzw. der Lehrveranstaltungsleiterin festgesetzten Terminen innerhalb der zwei dem Abhaltungssemester folgenden Semester.

(2) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (dazu zählen alle im § 5 angeführten Lehrveranstaltungstypen mit Ausnahme der Vorlesungen) wird am Ende des Semesters neben den geforderten mündlichen und/oder schriftlichen Leistungen auch die aktive Teilnahme beurteilt, wobei das Fehlen einer wesentlichen Prüfungsleistung zu einer negativen Beurteilung führen kann. Unzulässig ist die Beurteilung prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen aufgrund eines einzigen Prüfungsvorganges. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen. Die Abgabefrist für schriftliche Arbeiten ist vom Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung festzulegen.

§ 21 Erste Diplomprüfung

Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und entweder

1. durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen oder
2. durch Fachprüfungen, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) nach Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben) oder
3. durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Studienabschnitts vor allen Prüferinnen und Prüfern der vorgeschriebenen Teilprüfungen.

Auch eine Kombination der unter 1 - 3 angeführten Prüfungstypen ist möglich: Es können auch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen durch Fachprüfungen ersetzt werden, und bei einer allfälligen Gesamtprüfung sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Gesamtprüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- und Gesamtprüfungen sind durch den Studiendekan oder die Studiendekanin zu bestellen, wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung getragen werden soll.

§ 22 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit liefert den Nachweis der Befähigung zu selbständiger und in inhaltlicher und methodischer Hinsicht einwandfreier wissenschaftlicher Tätigkeit (vgl. § 4 Abs. 5 UniStG). Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen, ferner sollte auf den Zusammenhang mit den im freien Wahlfach gewählten Fächern geachtet werden. Der bzw. die Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der Betreuerin bzw. des Betreuers auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist derart zu wählen, daß die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (vgl. § 61 Abs. 2 UniStG). Voraussetzung für die Übernahme eines Diplomarbeitsthemas ist die Absolvierung eines Seminars aus dem Prüfungsfach, dem die Diplomarbeit zugeordnet ist, bei dem Betreuer bzw. der Betreuerin derselben.

§ 23 Zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

Die Prüfungen des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und entweder

1. durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen oder
2. durch Fachprüfungen, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) nach Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben) oder
3. durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Studienabschnitts vor allen Prüferinnen und Prüfern der vorgeschriebenen Teilprüfungen.

Auch eine Kombination der unter 1 - 3 angeführten Prüfungstypen ist möglich: Es können auch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen durch Fachprüfungen ersetzt werden, und bei einer allfälligen Gesamtprüfung sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Gesamtprüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- und Gesamtprüfungen sind durch den Studiendekan oder die Studiendekanin heranzuziehen, wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung umfaßt eine Prüfung aus dem Fach, dem der Gegenstand der Diplomarbeit zuzuordnen ist, und eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin zu wählen ist. Die Prüfer werden durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin bestimmt, wobei in der Regel der Betreuer oder die Betreuerin der Diplomarbeit als erster Prüfer bzw. erste Prüferin bestellt wird und Wünsche der Kandidatin bzw. des Kandidaten hinsichtlich des zweiten Prüfers bzw. der zweiten Prüferin nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden Prüferinnen oder Prüfern (der Prüferin und dem Prüfer) annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die vollständige Absolvierung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung, die Absolvierung der freien Wahlfächer und die positive Beurteilung der Diplomarbeit.

§ 24 Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch spätestens bis zum Abschluß des betreffenden Studienabschnittes einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen im ersten Studienabschnitt dreimal und im zweiten Abschnitt viermal zu wiederholen.

(3) Ab der dritten Wiederholung von Fachprüfungen ist die Prüfung kommissionell abzuhalten. Auf Antrag des bzw. der Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.

(4) Ab der dritten Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen ist die Prüfung auf Antrag des bzw. der Studierenden kommissionell abzuhalten, wenn ein einziger Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt.

(5) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Fach negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Fach.

(6) Die Festlegung von Fristen und die Verpflichtung zur Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen als Voraussetzung für die Wiederholung von Prüfungen sind unzulässig.

INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 25 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden 1. Oktober in Kraft.

§ 26 Übergangsbestimmungen

Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplans begonnen haben, sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind Studierende berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Bei einem Übertritt zum neuen Studienplan müssen bereits abgeschlossene Studienabschnitte nicht ergänzt werden. Auch ist die Anrechnung einzelner nach dem bisher gültigen Studienplan absolvierter Lehrveranstaltungen möglich.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
B a c h l e i t n e r

265. Studienplan für das Doktoratsstudium „Naturwissenschaften“ an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.365/1-VII/D/2/2002 vom 24. Mai 2002 den Studienplan des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften in nachfolgender Fassung (Beschluss der Studienkommission vom 20. März 2001; Korrekturen vom 7. Jänner 2002) nicht untersagt:

Ziele

§ 1. Das Doktoratsstudium dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 2. (1) Voraussetzung zur Zulassung zum Doktoratsstudium ist der Abschluss eines naturwissenschaftlichen Diplomstudiums oder der Abschluss des Lehramtsstudiums aus einem facheinschlägigen Unterrichtsfach.

(2) Die Zulassung ist auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das einem naturwissenschaftlichen Diplomstudium oder einem Lehramtsstudium aus einem facheinschlägigen Unterrichtsfach gleichwertig ist, und gemäß § 5 Abs. 3 FHStG auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges zulässig.

Dauer, Abschluß, Akademische Titel

§ 3. (1) Das Doktoratsstudium umfasst vier Semester.

(2) Das Doktoratsstudium wird mit der positiven Beurteilung aller Teile des Rigorosums abgeschlossen.

(3) Absolventinnen bzw. Absolventen des Doktoratsstudiums ist der akademische Grad "Doktorin der Naturwissenschaften" bzw. "Doktor der Naturwissenschaften", lateinisch "Doctor rerum naturalium", abgekürzt "Dr. rer. nat.", zu verleihen.

Lehrveranstaltungen

§ 4. (1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums sind fachrelevante Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) im Ausmaß von 12 Semesterstunden zu absolvieren, die von der oder dem Studierenden im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation auszuwählen sind. Die Entscheidung über die Anrechnung der Lehrveranstaltungen liegt bei der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission.

(2) Im Sinne des European Credit Transfer Systems werden den 12 Semesterstunden fachrelevante Lehrveranstaltungen 12 credit points, der Verfassung der Dissertation 108 credit points zugeteilt.

Dissertation

§ 5. (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.

(2) Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(3) Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Wird das von der oder dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Studierende oder den Studierenden einer in Betracht kommenden Universitäts- oder Hochschullehrerin oder einem in Betracht kommenden Universitäts- oder Hochschullehrer mit deren oder dessen Zustimmung zuzuweisen.

(4) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß § 62 Abs. 4 gleichwertig ist.

(6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(7) Das Thema der Dissertation ist einem Dissertationsfach zuzuordnen. Als Dissertationsfächer gelten die an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingerichteten naturwissenschaftlichen Studienrichtungen.

(8) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan einzureichen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern gemäß § 62 Abs. 4 und 5 UniStG vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen. Die Betreuerin oder der Betreuer und die oder der Studierende sind berechtigt, geeignete Beurteilerinnen oder Beurteiler vorzuschlagen.

(9) Als wesentliches Kriterium für die Beurteilung der Dissertation ist neben der systematischen und methodisch einwandfreien Durchführung der vorgelegten Arbeit vor allem auch der innovative, am aktuellen Stand der Wissenschaft zu messende Wert der Ergebnisse heranzuziehen.

Prüfungsordnung (Rigorousen-Ordnung)

§ 6. (1) Das Rigorosum ist in zwei Teilen abzulegen.

(2) Die Prüfungen des ersten Teils des Rigorosums sind durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der nach § 4.1 gewählten Lehrveranstaltungen, oder durch die erfolgreiche Teilnahme an den nach § 4.1 gewählten Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter abzulegen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil des Rigorosums ist die positive Beurteilung der Dissertation.

(4) Der zweite Teil des Rigorosums ist in Form einer öffentlichen, kommissionellen Gesamtprüfung abzulegen.

(5) Der zweite Teil des Rigorosums umfasst ein Referat der Kandidatin oder des Kandidaten über Inhalte und Ergebnisse der Dissertation, sowie eine Diskussion und Befragung über Inhalte und Ergebnisse der Dissertation und des damit thematisch zusammenhängenden wissenschaftlichen Umfeldes. Auf Wunsch der oder des Studierenden kann der zweite Teil des Rigorosums in Englisch abgehalten werden.

(6) Der Prüfungssenat des zweiten Teils des Rigorosums besteht aus drei Mitgliedern, die aufgrund fachlicher Nähe zum Dissertationsthema zu bestellen sind. Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation ist als eine oder einer der Prüferinnen beziehungsweise Prüfer zu bestellen, sofern keine schwerwiegende Gründe dagegen sprechen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten soll zumindest eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer einem anderen Institut und möglichst auch einer anderen Universität angehören, als die Betreuerin oder der Betreuer.

Die Vorsitzende der Studienkommission:

P o p p

WAHLERGEBNISSE

266. Ergebnis der Wahl aus dem Personenkreis der Allgemeinen Universitätsbediensteten in die Institutskonferenz des Institutes für Klassische Archäologie an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

In die Institutskonferenz wurden gewählt:

Mitglied:

Andras Sulzgruber

Ersatzmitglieder:

Silke Kucher

Johanna Baldauf

Die Vorsitzende der Wahlkommission:

B u x b a u m e r

Die Wahlleiterin:

B u x b a u m e r

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.